



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Rheinischer Landwirtschafts-Verband, Rochusstr. 18, 53123 Bonn

An die

Kreisbauernschaften

30. November 2021

Rundschreiben Nr. R/122/2021

Corona-Pandemie /

Praktische Auswirkungen der ab dem 24. November 2021 geltenden Coronaschutzverordnung NRW für die Bereiche Direktvermarktung und Pensionspferdehaltung

I. Mit Rundschreiben Nr. R/120/2021 vom 24. November 2021 hatten wir über die an diesem Tag in Kraft getretene Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) NRW durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes NRW berichtet. Bekanntlich unterwirft § 4 CoronaSchVO NRW viele Angebote im Dienstleistungs- und Freizeitbereich fortan strengeren Regelungen („3-G“, „2-G“, „2-G+“) und verlangt entweder den Nachweis einer Immunisierung in Form eines Genesenen-Nachweises oder eines gültigen Impfbzertifikats oder aber den Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests bzw. eines negativen PCR-Tests. In den Fällen der 2-G-Regelung reicht jetzt nur noch der Nachweis einer Immunisierung durch Impfung oder Genesung aus; lediglich negativ getestete Personen sind von den entsprechenden Angeboten ausgeschlossen. In Fällen, in denen sogar vereinzelt die sogenannte 2-G-Plus-Regelung einschlägig ist, muss zusätzlich zu einem Impfnachweis bzw. einem Genesenen-nachweis auch ein negativer Test vorgelegt werden.

II. Die CoronaSchVO NRW ist zwischenzeitlich durch Änderungsverordnung vom 26. November 2021 (GV. NRW. 2021, S. 1195d) – ebenso wie die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW sowie die Coronateststrukturverordnung NRW – mit Wirkung zum 27. November 2021 noch einmal in einigen Punkten geändert worden; sämtliche Ver-

ordnungstexte sind wie gewohnt abrufbar unter: <https://www.land.nrw/corona>. Weitere Verschärfungen sind kurzfristig zu erwarten.

III. Für die landwirtschaftliche **Direktvermarktung** haben die Änderungen der CoronaSchVO NRW zum 24. und 27. November 2021 zunächst indes **keine Auswirkungen**. Kunden, die direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe aufsuchen, müssen weder die 3-G-Kriterien noch die 2-G-Kriterien erfüllen. Insoweit bleibt es allein bei den Anforderungen der Maskenpflicht aus § 3 CoronaSchVO NRW.

IV. Anders mag es für **Pensionspferdebetriebe** aussehen. Diese dürften – vorbehaltlich einer Klarstellung in einer kommenden Fassung der CoronaSchVO NRW – derzeit zumindest vom Wortlaut her wohl unter **§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO NRW** und somit in den Anforderungskatalog der sogenannten **2-G-Regelung** fallen. Es dürfte sich bei pensionspferdehaltenden Betrieben um „*Einrichtungen zur Freizeitgestaltung in öffentlichen Räumen, insbesondere in [...] Sport- und Freizeiteinrichtungen im Innen- und Außenbereich*“ handeln. Die Verordnung stellt an dieser Stelle klar, dass „*als der Freizeitgestaltung dienend [...] dabei alle Nutzungen und Veranstaltungen [gelten], die nicht nach [§ 4] Absatz 1 ausdrücklich abweichenden Zugangsbeschränkungen unterliegen*“, was für pensionspferdehaltende Betriebe nicht der Fall ist. Zu betonen ist, dass die Zugangsgewährung für Personen zu einer Einrichtung oder zu einem Angebot, obwohl diese nicht in der in § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise immunisiert sind, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 bzw. Abs. 8 CoronaSchVO NRW eine **Ordnungswidrigkeit** darstellt, die gemäß dementsprechenden Bußgeldkatalog für den Betriebsinhaber mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden kann.

1. Anders als frühere Fassungen der CoronaSchVO NRW enthält die derzeitige Neufassung *keine* Ausnahme für das Versorgen und Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen. Es ist möglich, dass der Ordnungsgeber diesen Problembereich bei der Novelle der Verordnung noch nicht gesehen hat und künftig noch reglementieren wird. Derzeit häufen sich aber Fragen von pensionspferdehaltenden Betrieben, ob Kundinnen und Kunden, die nicht die Nachweise im Sinne der 2-G-Regelung erfüllen, noch zu ihren dort eingestellten Pferden gelangen können. Eine besondere Problematik dürfte darin bestehen, dass sich manche Pferde nur von ihren jeweiligen Einstallern versorgen lassen und daher Belange des (gemäß Art. 20a Grundgesetz als Staatsziel verankerten) Tierschutzes berührt sein dürften. Nach dem Wortlaut der derzeitigen Fassung besteht hier in der Tat eine **Auslegungsschwierigkeit, wenn nicht gar eine Regelungslücke**.

2. Auf der Homepage des **Pferdesportverbandes Rheinland e.V.** (<https://www.psvr-online.de/86-newsticker/2310-informationen-fuer-pferdesportvereine-und-pferdebetriebe-in-anlehnung-an-die-ab-dem-24-november-2021-gueltige-coronaschutzverordnung-nrw.html>) wird auf eine „**Sprachregelung**“ des **MAGS NRW** verwiesen, wonach von der Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO NRW „**jedoch eine Ausnahme aus zwingenden**

Tierschutzgründen zu machen“ ist. Die folgende Sprachregelung sei, „nach eingängiger Rücksprache mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, für den Pferdesport kommuniziert und muss zur Begrenzung des Infektionsgeschehens entsprechend eng ausgelegt werden:

*„Auch nicht immunisierte Personen, die aber über einen negativen Testnachweis verfügen müssen, aus Gründen des Tierwohls ihre Tiere weiter versorgen können. Ein Pferd muss seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Sicherzustellen sind die pferdegerechte Fütterung, Pflege der Boxen, tägliche Tierkontrolle, tägliche kontrollierte oder freie Bewegung, notwendige tierärztliche Versorgung und notwendige Versorgung durch den Schmied. Auch das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen ist für nicht immunisierte Personen mit einem negativen Testnachweis in Sportanlagen im **zwingend erforderlichen Umfang ohne sport- und trainingsbezogene Übungen ausnahmsweise zulässig**. Das kontrollierte Bewegen der Pferde auf den o.g. Anlagen durch nicht immunisierte Personen ist sowohl hinsichtlich der Häufigkeit als auch der Dauer strikt auf das zwingend durch den Tierschutz vorgegebene Maß zu reduzieren. Zudem muss hierbei die gleichzeitige Benutzung der Anlage durch andere Personen ausgeschlossen sein. Anderenfalls sind die Pferde außerhalb der Anlage zu bewegen.“*

Wir empfehlen daher vorläufig, diese „Sprachregelung“ des MAGS NRW im täglichen Gebrauch zu beachten und sich in Zweifelsfällen auf diese zu berufen. Wir werden über die Angelegenheit weiter informieren und hoffen auf eine künftige Klarstellung des MAGS NRW auch in der CoronaSchVO NRW selbst.

gez. Dr. Pauw
(Hauptgeschäftsführer)

gez. Dr. Westphal

Die Mitglieder der RLV-Fachausschüsse „Direktvermarktung“ und „Pferdehaltung“ erhalten dieses Rundschreiben zur Kenntnis.